

Fehlen in der Schule

Pflichten der Erziehungsberechtigten (§ 71 Niedersächsisches Schulgesetz)

Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler

- am Unterricht
- an sonstigen Veranstaltungen der Schule
- an den Maßnahmen der Schulgesundheitspflege

regelmäßig und pünktlich teilnehmen.

Verfahren in der Grundschule

Am ersten Krankheitstag bitte das Sekretariat unbedingt vor 8 Uhr telefonisch unter 04223-442 oder per Mail an sekretariat@vgs-bookholzberg.de informieren. Sollte dies nicht erfolgen, gilt Ihr Kind für diesen Tag als unentschuldigt.

Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen kann die Schulleitung Anzeige wegen Schulpflichtverletzung stellen. Bedenken Sie bitte, dass nach den neuen Bestimmungen Fehlzeiten (auch unentschuldigte Fehltage) im Zeugnis aufgeführt werden.

Sollte Ihr Kind nicht wegen Krankheit, sondern aus anderen wichtigen Gründen in der Schule fehlen, so muss unbedingt rechtzeitig vorher eine Benachrichtigung erfolgen bzw. ein schriftlicher Antrag auf Beurlaubung gestellt werden. Einen entsprechenden Antrag erhalten Sie auf Anfrage im Sekretariat.

Bei ansteckenden Krankheiten bitte eine ärztliche Bescheinigung mitbringen (siehe Wiedenzulassungsliste des Gesundheitsamtes), aus der hervorgeht, dass Ihr Kind ansteckungsfrei ist.

Bitte haben Sie Verständnis für diese Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dörte Lohrenz

-Rektorin-

